

Geschäftsbedingungen für die Errichtung und Instandsetzung von Sicherheits- und Kommunikationsanlagen



SIS-Gruppe

1. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausnahmslos, auch für künftige Aufträge, die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu unseren „Geschäftsbedingungen für die Errichtung und Instandsetzung für Sicherheits- und Kommunikationsanlagen“ im Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann, und in welcher Form uns diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gilt keinesfalls als Zustimmung.

2. Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

- 1.1 Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden.
- 1.2 Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen.
- 1.3 Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3. Mitwirkung des Kunden / Abruf

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die bestellte Ware abzunehmen. Der Kunde hat auf Abruf bestellte Waren binnen längstens einem Jahr abzurufen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Werden die Waren nicht rechtzeitig abgerufen, können wir entweder die Waren mit den uns bekanntgegebenen Maßen und Spezifikationen ausliefern, oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im letzteren Fall sind wir berechtigt eine hiemit ausdrücklich vereinbarte Stornogebühr (Konventionalstrafe) in Höhe von mindestens 30 % des vereinbarten Preises im Sinne des § 1336 ABGB zu begehren. Diese Stornogebühr (Konventionalstrafe) schränkt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens nicht ein. Die Stornogebühr (Konventionalstrafe) ist insbesondere auch dann zur Zahlung fällig, wenn der berechtigte Rücktritt vom Vertrag noch vor Anfertigung der Ware erfolgt.
- 3.2 Bestellte Ware wird ausnahmslos nicht zurückgenommen. Etwaige Rücklieferungen werden daher nicht angenommen und auf Kosten des Kunden zurückgeschickt.

4. Kostenvoranschläge:

- 4.1 Kostenvoranschläge werden ausschließlich für Reparaturen bestehender Anlagen und dies nur schriftlich erteilt. In allen anderen Fällen werden Angebote unseres Unternehmens gelegt.
- 4.2 Kostenvoranschläge sind entgeltlich, doch wird per Erteilung eines Auftrages im Umfang des Kostenvoranschlags bezahltes Entgelt gutgeschrieben.
- 4.3 Pauschalpreiszusagen werden nicht gegeben.
- 4.4 Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Unternehmens.

5. Angebote:

- 5.1 Angebote werden nur schriftlich erteilt.
- 5.2 Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

6. Bestellungen und Auftragsbestätigungen:

- 6.1 An das Unternehmen gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Kunden bedürfen, sofern damit nicht ein vom Unternehmen erstelltes verbindliches Angebot angenommen worden ist, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens des Unternehmens.
- 6.2 Der Kunde ist an seine Aufträge, Bestellungen und dgl. durch zehn Tage hindurch ab Einlangen beim Unternehmen gebunden, es sei denn, der Kunde hat eine andere Bindungsfrist ausdrücklich festgehalten.
- 6.3 Unsere Mitarbeiter sind in keinem Falle inkassoberechtigt. Zum Abschluss von Verträgen sind unsere Mitarbeiter nur berechtigt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht unseres Unternehmens besteht. Derartige Vollmachten haben den Namen, die Rechtsgeschäfte sowie eine betragliche Vollmachtsbegrenzung zu enthalten. Allgemeine Vollmachten stammen nicht von unserem Unternehmen. Die Vollmacht für rechtsgeschäftliche Handlungen unserer Mitarbeiter erstreckt sich nur soweit, als dies ausdrücklich in der Vollmacht des Mitarbeiters festgeschrieben ist. Sollten Mitarbeiter unseres Unternehmens ihre Vollmacht überschreiten, und wird im Einzelfall eine rechtsgeschäftliche Handlung genehmigt, kann nicht von einer Duldungsvollmacht in weiteren Fällen ausgegangen werden. Eine Anschensvollmacht, etwa auf Grund der Verwendung von Briefpapier oder Firmenstempel unseres Unternehmens und dergleichen besteht in keinem Falle, und sind derartige Handlungen in allen Fällen für unsere Unternehmen unwirksam.
- 6.4 Unsere Vertragspartner sind berechtigt, aber auch verpflichtet, die schriftliche Vollmacht unserer Mitarbeiter zu prüfen.

7. Preise:

- 7.1 Den Preisen ist zugrundegelegt, dass die Arbeiten sofort, kontinuierlich und ohne Unterbrechungen ausgeführt werden.
- 7.2 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag (Mindestlöhne der Eisen- und Metallverarbeitenden Gewerbe) und/oder b) Materialkostenerhöhungen auf Grund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und der betroffenen Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

8. Leistungsausführung:

- 8.1 Zur Ausführung der Leistung ist das Unternehmen frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 8.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei den Behörden oder Bewilligungen durch die Behörden sind vom Kunden auf seine Kosten zu veranlassen.
- 8.3 Der Kunde hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Unternehmen kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie ist vom Kunden kostenlos beizustellen.
- 8.5 Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Kunden gewünscht, werden die durch notwendige Überstunden und/oder die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten dem Kunden verrechnet.
- 8.6 Für die Sicherheit der vom Unternehmen oder dessen Lieferanten angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Kunde verantwortlich; Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

9. Leistungsfristen und Termine:

- 9.1 Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für das Unternehmen dann verbindlich, wenn deren Einhaltung garantiert worden ist.
- 9.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert oder unterbrochen, so werden – auch garantierte – vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben, soweit die Verzögerungen oder Unterbrechungen nicht durch Umstände verschuldet worden sind, die das Unternehmen selbst zu vertreten hat. Trifft das Unternehmen kein Verschulden hat der Kunde alle, durch die Verzögerungen oder Unterbrechungen auflaufenden Mehrkosten zu tragen; der Unternehmer kann seine jeweils bereits erbrachten Leistungen mittels Teilrechnungen fällig stellen.
- 9.3 Wird aus Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, die Leistungsausführung verzögert, ist das Unternehmen berechtigt, für die Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen bis zu 1 Prozent des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, ohne dass dies die Verpflichtung des Kunden zur Abnahme und Zahlung beeinträchtigt.
- 9.4 Sollte der Kunde trotz Nachfristsetzung für die Beseitigung der Verzögerung gemäß 9.3 verursachenden Umstände nicht sorgen, ist das Unternehmen berechtigt, über die für die Leistungsausführung bereitgestellten Geräte und Materialien anderweitig zu verfügen; im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung sind jene Materialien und Geräte, über die das Unternehmen anderweitig verfügt hat, von ihm innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachzuschaffen.
- 9.5 Für den Fall des fruchtlosen Ablaufes der Nachfrist ist unser Unternehmen nach seiner Wahl auch berechtigt, unter Setzung einer weiteren Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im letztgenannten Fall sind wir berechtigt eine hiemit ausdrücklich vereinbarte Stornogebühr (Konventionalstrafe) in Höhe von mindestens 30 % des vereinbarten Preises im Sinne des § 1336 ABGB zu begehren. Diese Stornogebühr (Konventionalstrafe) schränkt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens nicht ein. Die Stornogebühr (Konventionalstrafe) ist insbesondere auch dann zur Zahlung fällig, wenn der berechtigte Rücktritt vom Vertrag noch vor Anfertigung, oder Lieferung der Ware oder vor Erbringung der vereinbarten Leistung erfolgt.

10. Zahlung:

- 10.1 Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, werden 40 Prozent des Preises bei Zustandekommen des Auftrages, und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug sind alle zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung erforderlichen Mahn-, Inkasso- und Gerichtskosten zu ersetzen.
- 10.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist das Unternehmen berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 6 Prozent p. a. zu berechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.
- 10.4 Die Zurückbehaltung von Zahlungen ist ebenso wie die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit solchen des Unternehmens, ausgeschlossen, es sei denn, dass das Unternehmen zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung entweder im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden steht oder gerichtlich festgestellt oder sonst vom Unternehmen anerkannt ist.
- 10.5 Bleibt der Kunde mit seiner Zahlung länger als 30 Tage im Rückstand, werden bei ihm Exekutionen durchgeführt, wurde über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen oder verschlechtert sich seine Vermögenslage beträchtlich, sind wir berechtigt, von allen noch nicht erfüllten Lieferverträgen zurückzutreten oder Vorauszahlungen zu fordern.
- 10.6 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist das Unternehmen berechtigt Endkunden und Vertragspartner von diesem Umstand zu benachrichtigen und ist unser Unternehmen berechtigt die Abtretung von Ansprüchen unseres Kunden gegenüber dessen Kunden zu verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt:

- 11.1 Alle gelieferten, montierten und sonst übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmens.
- 11.2 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug und/oder werden dem Unternehmen nach Vertragsabschluss Umstände über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden bekannt, die dessen Zahlungsfähigkeit in Frage stellen, ist das Unternehmen berechtigt, die in ihrem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

12. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung):

- 12.1 Die Sicherung von Grundstücken, Objekten, Öffnungen und/oder von Räumen durch Melder bewirkt, dass
 - bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder
 - bei physikalischen Veränderungen in den gesicherten Räumen gegenüber den vom Hersteller festgelegten Größenordnungen jeweils Alarm ausgelöst wird; darüber hinausgehende Funktionen und Sicherungen, insbesondere die einer Einbruchverhinderung, bietet die Alarmanlage nicht.
 - 12.2 Fehl- und/oder Täuschungsalarme, ausgelöst insbesondere durch falsche Bedienung oder durch Einwirkungen aus der Umgebung, können nicht ausgeschlossen werden.
 - 12.3 Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes usw. und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- ## 13. Abnahme / Abnahmeprotokoll / Reklamationen:
- 13.1 Die Waren und Leistungen sind sofort bei Übernahme zu prüfen, ob Beschädigungen oder Mängel vorliegen und sind diese bei Warenempfang auf dem Übernahmeschein festzuhalten.
 - 13.2 Bei Übergabe bzw. Übernahme der Waren und Leistungen wird ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll erstellt. In diesem Protokoll wird gemeinsam mit dem Kunden auch das Ergebnis der standardisierten Funktionsprüfung der montierten, gelieferten oder erwarteten Anlagenteile festgehalten. Der Kunde ist verpflichtet Funktionsstörungen oder Materialfehler unverzüglich schriftlich auf diesem Protokoll zu rügen. Derartige offenkundige Mängel sind andernfalls genehmigt, und nicht mehr Gegenstand der Gewährleistung und Haftung. Diese Regelung gilt nicht für von uns schriftlich garantierte Eigenschaften.
 - 13.3 Die Kosten der Abnahme werden dem Kunden gesondert verrechnet, wenn die Abnahme auf Seiten des Kunden nicht unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten durchgeführt werden kann.
 - 13.4 Zumutbare geringfügige Produktionsänderungen gelten als genehmigt, sofern sie keine Verschlechterung darstellen.

14. Gewährleistung / Haftung:

- 14.1 Offene Mängel gelten, sofern sie bei Übernahme nicht sofort gerügt werden, als genehmigt und sind daher nicht Gegenstand der Gewährleistung oder Haftung.
- 14.2 Wir gewährleisten bzw. haften nur für Eigenschaften unserer Lieferungen und Leistungen die nach allgemeinem technischem Verständnis, deren Haltbarkeit und deren gewöhnlich vorausgesetzter Lebensdauer entsprechen. Soweit nicht schriftlich anderes zugesichert wird.
- 14.3 Das Unternehmen haftet für von ihm verschuldete Schäden nur an dem Kunden gehörenden Gegenständen die das Unternehmen im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat und für den verschuldeten Mangel.
- 14.4 Der Kunde kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen; nur dann wenn beides unmöglich ist oder dies für den Unternehmer mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Kunde sofort Geldersatz verlangen.
- 14.5 Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weitergehenden Schadens einschließlich Mängelgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Unternehmen ist grobes Verschulden oder Vorsatz anzulasten.
- 14.6 Jede Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, erlischt, wenn die Waren seitens des Kunden unsachgemäß behandelt, insbesondere unter Nichtbeachtung der Montage- und Wartungshinweise montiert oder mangelhaft instandgehalten wurden, weiters wenn Reparaturen oder Änderungen von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft erfolgt sind.
- 14.7 Stellt sich heraus, dass die Reklamation unberechtigt war, so hat uns der Kunde sämtliche entstandene Kosten angemessen zu vergüten.
- 14.8 Ansprüche des Kunden aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für den Sitz unseres Unternehmens sachlich und örtlich zuständige Gericht. Bei Verbrauchern gilt § 14 KSchG.

17. Sonstiges

- 17.1 Rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 17.2 Es gelangt in allen Fällen Österreichisches Recht zur Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.3 Zwingende Rechte eines Verbrauchers nach dem Konsumentenschutzgesetz werden durch die vorgenannten Bedingungen nicht eingeschränkt.
- 17.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, das gleiche gilt für ein allfälliges Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

18. Hinweise

- 18.1 Wir weisen darauf hin, dass der Versicherungsschutz verloren gehen kann, wenn keine dem Stand der Technik entsprechende ordnungsgemäße Wartung der Anlagen erfolgt. Gemäß den technischen Richtlinien für den vorbeugenden Einbruchschutz (TRVE) ist einmal jährlich die Wartung der Sicherheitsanlagen verpflichtend durchzuführen (TRVE 31-7).
- 18.2 Wir empfehlen daher den Abschluss eines Wartungsvertrages (da ansonsten auch keine Gewährleistung oder Haftung unseres Unternehmens besteht).
- 18.3 Videoüberwachungsanlagen mit Bildspeicherung sind der zuständigen Behörde (Datenverarbeitungsregister – Österreichische Datenschutzkommission) unter www.dsk.gv.at/anmeld.htm vor Inbetriebnahme zu melden.